

licher Anschauung dem Staat *gegenüber* steht, weil sie in der Hoffnung auf die bevorstehende eschatologische Vollendung sich als die eigentliche Polis weiß. Daraus ergibt sich, daß der Staat für die Urchristen nur eine vorläufige Bedeutung hat, während die Kirche auf den endgültigen Sieg Christi angelegt ist. Damit ist der Zusammenhang des urchristlichen Staatsdenkens mit dem zentralen Geschichtsbewußtsein richtig herausgestellt. S. sucht aber darüber hinaus nachzuweisen, daß diese Wertung des Staates als einer vorläufigen Größe sich auch in Röm 13 zeige, wo der Staat als *ἐξουσία* = Engelmacht und damit als Zwischenmacht bezeichnet und somit abwertend vom Staat geredet sei; Staatsvergötterung sei darum falscher Engeldienst. Und S. fügt in dem 4. Vortrag des Sammelbandes über das Problem des Urchristentums hinzu, daß die Bibel überhaupt zwischen der dämonischen und der menschlichen Macht eine Verwandtschaft sehe. Diese These, daß Paulus in Röm 13 durch die Bezeichnung *ἐξουσία* den Staat als Engelwesen kennzeichne; ist auch sonst neuerdings im Sinne der abwertenden Beurteilung des Staates vertreten worden¹⁾, während andere Forscher diese Deutung aufgenommen und damit die gottgesetzte Würde des Staates bezeichnet gefunden haben, da der Staat als Engelwesen der Macht des Christus als des Herrn der Dämonen dienstbar sei²⁾. Man verweist für diese Deutung auf den Sprachgebrauch von *ἐξουσία* bei Paulus, das im pluralischen Sinn tatsächlich sonst bei Paulus dämonische Gewalten bezeichnet, und auf die Tatsache, daß Paulus 1 Kor 2 7 f. 6 3 ebenfalls die Anschauung von Engelmächten hinter dem Staat vertrete. Diese Deutung des Begriffs *ἐξουσία* in Röm 13 ist aber äußerst unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich³⁾. Denn einmal fehlt in Röm 13 jeder Hinweis, daß mit *ἐξουσία* oder *ἐξουσίαι* etwas Anderes gemeint sei als die 13 5 genannten *ἀρχαί* = irdischen Machthaber; ferner fehlt gerade in Röm 13 jeder Vorbehalt gegenüber diesen angeblich dämonischen Mächten, der doch nicht fehlen dürfte. Dazu hat M. DIBELIUS auf die Tatsache verwiesen, daß im Text von Röm 13 3 ff. „nur eine Beziehung zwischen den Behörden und Gott vorausgesetzt ist“. Daß freilich nach dem Zusammenhang auch Röm 13 3 ff. als Unterteil der Mahnungen zur Nächstenliebe zu verstehen sei („auch gegenüber der bestehenden Ordnung soll die Liebe geübt werden“), wie A. M. BROUWER gegen die Deutung von *ἐξουσία* auf Geistermächte einwendet, ist eine un-

1) G. DEHN, Engel und Obrigkeit, Theol. Aufsätze für K. Barth, 1946, 90 ff.

2) K. BARTH, Rechtfertigung und Recht, 1938, 15 ff.; O. CULLMANN, Königsherrschaft Christi und Kirche im NT, 1941, 25 f., 44 ff.; W. BIEDER, Ekklesia und Polis im NT und in der Alten Kirche, 1941, 28 f.

3) Vgl. G. KRTTEL, Ztschr. f. Syst. Theol. 1937, 675 ff.; F. J. LEENHARDT, Le Chrétien doit-il servir l'Etat, 1939, 36 ff.; M. DIBELIUS, Rom und die Christen im 1. Jahrhundert, 1942, 6 f.

beweisbare Behauptung. Ist die Annahme, daß Paulus in Röm 13 hinter den irdischen Machthabern Engelmächte sieht, also unbewiesen und unwahrscheinlich, so läßt sich auf diesem Wege erst recht nicht die positive Bewertung des Staates theologisch begründen, wie es K. BARTH versucht hat. Er will zeigen, daß nach urchristlicher Auffassung der Staat seine Würde daher habe, daß Christus die hinter dem Staat stehenden Engelmächte überwunden und in seinen Dienst gezwungen habe, und daß es nun die Aufgabe des Staates sei, die Freiheit der christlichen Verkündigung zu sichern. Der Staat steht also im direkten Dienste Christi und kann *darum* den Gehorsam der Christen beanspruchen, freilich nur solange er diese Freiheit der Verkündigung gewährt. Dieser Versuch, die Aufgabe des Staates christologisch zu begründen, ist exegetisch völlig unmöglich und übersieht ganz, daß Röm 13 gerade die Aufgabe des Staates ausschließlich in der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung gesehen wird, ja daß irgendein spezifisch christlicher Zug überhaupt fehlt¹⁾. Es ist darum auch falsch, daß Paulus die Obrigkeit in ihrer gottgegebenen Aufgabe als Vorbereitung des kommenden Gottesreiches sehe, wie außer Stauffer auch A. M. Brouwer behauptet, da keinerlei *direkte* Beziehung des Gehorsams des Christen gegenüber dem Staat zum Wissen des Christen um sein Stehen in der durch Christus bedingten eschatologischen Situation hergestellt ist.

Die Problematik vom Röm 13 läßt sich nur im Gesamtrahmen der urchristlichen Staatsauffassung befriedigend lösen. Das versuchen die vier noch zu nennenden Arbeiten. G. KITTEL leitet das Urteil des Paulus über den Staat ab aus Jesus Antwort auf die Zinsgroschenfrage (Mark 12 13 ff.). Indem Jesus in seiner Antwort die Alternative „Politischer Staat oder theokratischer Staat“? ablehnt und Christus und Imperator nebeneinander stellt, konstituiert er „das Eigenrecht des Staates“, und Paulus folgt nur dieser Stellungnahme Jesu, wenn er den Staat in ein positives Verhältnis zu Gott stellt. Diese positive Wertung des Staates durch Paulus findet ihre Fortsetzung in Tit 2 3, 1 Petr 2 13 ff., 1 Tim 2 1 ff., während in der Apokalypse der den Kaiserkult fordernde Staat abgelehnt wird, was auch Paulus gebilligt haben würde. K. meint abschließend, daß sich in dieser Doppelheit der Staatsbetrachtung nur eine gesamturchristliche Einstellung wiederhole, nach der die Ordnungen des irdischen Lebens von Gott gesetzt sind, aber schlecht werden können, wenn sie sich gegen Gott wenden. Nun ist dieses Verständnis der paulinischen Staatsauffassung zweifellos richtig; und ebenso stimmt es, daß die positive Bewertung der irdischen Ordnung im Neuen Testament immer als Grenze das Wissen um die Vergänglichkeit

1) Vgl. auch die Kritik von E. BRUNNER, Zur christologischen Begründung des Staates, Kirchenblatt f. d. ref. Schweiz 99, 1943, 2 ff., 18 ff.